

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich  
**Herausgeber:** Antiquarische Gesellschaft in Zürich  
**Band:** 3 (1846-1847)

**Artikel:** Die Bracteaten der Schweiz. Nebst Beiträgen zur Kenntniss der schweizerischen Münzrechte während des Mittelalters  
**Autor:** Meyer, H.  
**Kapitel:** 3: Das Münzrecht der Stadt Bern  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-378728>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



mit der Umschrift † BURDORF. Den Namen des Schutzheiligen habe ich noch nicht ausgemittelt: die ganze Darstellung des Kopfes aber überzeugt mich, dass es ein Heiliger, nicht einer der Grafen von Kyburg ist, denn er gleicht dem Mauricius auf Zofinger-, dem Felix auf Zürcherbracteaten. Die Schreibart Burdorf statt Burgdorf ist durch die Volkssprache bestätigt, in der man Burdlef sagt. No. 40.

2. Viereckt, in erhobenem Rand ein links sehender Kopf, mit einem gräflichen breitkrepigen Hut bedeckt, zwischen B V. Dieser Kopf bezeichnet vermuthlich den Grafen Eberhard <sup>1)</sup>, der zuerst das Münzrecht für Burgdorf erhielt. Bisher erklärte man B V entweder durch Berchtold V., allein wir haben keine Münzen der Herzoge von Zähringen und dieser Bracteate ist nicht älter als aus dem 14ten Jahrhundert, wie sich aus der Vergleichung mit andern ergibt, oder man ergänzte diese Buchstaben durch Buchegg; allein die Grafen von Buchegg besaßen niemals ein Münzrecht. No. 41.

3. Perlenrand, im innern Ring ein Thurm oder eine Burg und in Mitte derselben ein Thor.

4. Rund, in hohem Rand der Thurm mit dem Thor. Diese beiden Pfennige werden im Catalog von Schinz als die einzigen von Burgdorf aufgezählt. Es bleibt indessen immerhin ungewiss, ob sie dahin gehören; wenigstens haben die Typen der Siegel von Burgdorf keine Aehnlichkeit mit dem vorliegenden. No. 42. Unser Typus hat grosse Aehnlichkeit mit dem Wappen von Thorberg bei Stumpf Chr. I. 7. p. 222. Gehört wohl dieser Bracteate dem Edeln Peter von Thorberg, der die Münze von Solothurn besass, wie wir unten sehen werden?

### III. Das Münzrecht der Stadt Bern.

Bern ward im Jahr 1191 von Herzog Berchtold dem fünften von Zähringen erbaut, und wurde von ihm selbst im Jahr 1217 (wofern die Nachricht von Tschudi in seiner Chronik T. I. p. 115 Glauben verdient) dem römischen König Friedrich II. an das Reich übergeben, mit der Bedingung, dass sie niemals vom Reich abgetrennt und Niemand als dem Kaiser oder König des römischen Reiches unterthan sei, und dass sie mit den allerbesten Freiheiten, zu münzen, selbst zu herrschen und regieren, auch burgerliche Herrlichkeit zu gebrauchen wie freie Reichsstädte, beschenkt werde.

Andere melden, Bern sei a. 1218 nach dem Tod des Herzogs Berchtold an das Reich gekommen, weil der Herzog kinderlos starb und die Stadt auf Reichsboden erbaut war <sup>2)</sup>. Kaiser Friedrich bestätigte ihre bisherigen Rechte und ertheilte ihr neue. In der Handfeste, die er errichtete, ward

1) S. Lohner, die Münzen von Bern.

2) Tillier I. 48.. Müller I. 438. Lichnowsky, Gesch. d. H. Habsburg I. 353.



auch das Münzrecht der Stadt bewilligt. Wir kennen demnach das Jahr 1218 als dasjenige, wo Bern das Münzrecht erhielt. Es kann zwar gefragt werden, ob nicht vielleicht schon vorher vom Herzog von Zähringen dort gemünzt wurde; ich halte es aber für unwahrscheinlich, da die Herzöge von Zähringen, wofern sie das Münzrecht ausübten, wohl eher in ihrer Residenz zu Burgdorf diess gethan hatten. Man hat allerdings in der Nähe von Bern Halbbracteaten gefunden, welche in das Zeitalter der Herzöge von Zähringen gehören. Der Typus ist der gleiche wie auf Münzen der allemanischen Herzöge, die bei Zürich gefunden wurden, und die ich in der zürcherischen Münzgeschichte p. 15 beschrieben habe. Sie haben ebenfalls Aufschriften, auf welchen entweder der Münzherr oder der Münzort genannt sein mag; allein die Buchstaben sind so schlecht erhalten, dass keine Umschrift ganz zu entziffern ist. Wir kennen daher zuverlässig keine andern Bernermünzen während des Mittelalters als die Bracteaten, welche seit dem Jahr 1218 geschlagen wurden. Das Münzrecht wurde seit dieser Zeit von der Stadt Bern sehr eifrig ausgeübt und wir finden bereits in einer Urkunde des Jahres 1228 und 1229 die Bernermünze erwähnt; auch kennen wir viele ihrer Münzmeister des 13ten und 14ten Jahrhunderts<sup>1)</sup>.

Der Kaiser erhielt den Schlagschatz von der Münze. Bern war aber nicht immer dem deutschen Kaiser zugethan, sondern suchte öfter, wenn derselbe machtlos oder feindselig gesinnt war, einen andern Schutzherrn und fand diesen in den Herzögen von Savoyen. Diese erhielten dann während dieser Zeit als Lohn, was sonst dem Kaiser als Abgabe von Zoll, Münze und Gerichten bezahlt worden war. So schloss Bern im J. 1266 mit Graf Peter und im J. 1268 mit seinem Nachfolger Philipp von Savoyen einen Schirmvertrag, in welchem es heisst: Dominus Philippus percipiat reditus et proventus de telonio, de moneta et de maiori iudicio (Sol. W. 1828 p. 370). Bern huldigte aber a. 1274 dem römischen Könige Rudolf dem Habsburger, gab das Schirmrecht mit Savoyen auf und trat wieder unter den Schutz des Reiches zurück; jedoch dauerte dieses Verhältniss nur bis zum Tode Rudolfs, denn

1) a. 1228 9 librae et 10 solidi bernensis monetae. (Haller Münzkab. II. p. 485. Tillier I. 115.) a. 1246 W. (Werner?) monetarius (Sol. W. 1831 p. 396). a. 1249 Wer. monetarius de Berno u. 16 librae den. bernensis monetae (Sol. W. 1828. p. 515. 1827 p. 242). a. 1256 Bocardus (Burcardus) filius monetarii de Berno (S. W. 1829 p. 622). a. 1257 Burcardus monetarii (Sol. W. 1831 p. 428). a. 1258 72 Marcae argenti legalis ad pondus villae bernensis factae (S. W. 1826 p. 71). a. 1264 Rudolphus Dietwi monetarius in Berno (S. W. 1831 p. 449). a. 1274 50 pfd. pfennig bernmünze (S. W. 1818 p. 160). a. 1276 Chono monetarius (Sol. W. 1831 p. 500). a. 1278 R. monetarius de Berno (Sol. W. 1828 p. 399). a. 1294 R. monetarius (Sol. W. 1828 p. 180). a. 1294 Cuno monetarius (ib. p. 195). a. 1295 Chuno der Müntzer (Sol. W. 1827 p. 289). a. 1299 Cono monetarius, nunc scultetus in Berno (Sol. W. 1831 p. 384). a. 1308 u. 1320 Laurentius monetarius de Berno (Sol. W. 1817 p. 360. 1829 p. 217). a. 1309 pro 140 libris bonorum denariorum in Berno usualium (Sol. W. 1822 p. 60). a. 1324 3600 librae den. usualium in Berno (S. W. 1829 p. 105). a. 1328 140 librae denariorum in Berno usualium et bonorum. ib. Laurentius monetarius (Sol. W. 1826 p. 315 sq.). a. 1333 1600 librae bonae albae monetae communiter usualis in Berno (Sol. W. 1829 p. 684). a. 1338 140 librae denariorum bonae albae monetae in Berno communiter usualis (Sol. W. 1831 p. 608). a. 1346 40 pfd. pfennige gemeiner in Bern (Sol. W. 1818 p. 274). a. 1352 75 bernpfunde (Sol. W. 1818 p. 297). a. 1373 30 schilling angstermünz (Sol. W. 1830. p. 210). a. 1382 12 schilling neuer pfennig und gemeiner zu Bern (Sol. W. 1825 p. 499). a. 1425 1 pfund stäblerpfennig gänger zu Bern (Sol. W. 1824 p. 481). Die Bernermünze scheint zuweilen auch Burgundermünze genannt worden zu sein. So verbürgten sich a. 1292 Ludwig, Otto und Berchtold Brüder die Herren von Strassberg in Betreff der Stadt Büren um 600 pfennige gemeiner münze zu Burgunden (Sol. W. 1826 p. 295) und a. 1369 erhielt das Gottshaus von Fraubrunn 130 pfd. guter gezählter pfennige gänger und gäber zu Burgunden (Sol. W. 1827 p. 349).



im J. 1291 wurde aus Furcht vor Herzog Albrecht ein neuer Schirmvertrag mit Graf Amadeus von Savoyen errichtet unter den gleichen Bedingungen wie früherhin. Es heisst in der Urkunde: *percipiamus reditus seu proventus de thelonio, de moneta et de maiori iudicio villae de Berno provenientes, cum ea plenitudine iuris et honoris, sicut reges vel imperatores percipere consueverunt.* (Sol. W. 1828 p. 532.) Dieser dauerte indessen nur bis 1293, indem Bern nunmehr dem König Adolf huldigte und fortan die unmittelbare Oberherrschaft des Reiches anerkannte.

Im Jahr 1335 erliess Zürich eine Münzverordnung, worin es heisst: niemand soll die neuen Münzen von Bern, von Burgdorf und von Solothurn nehmen: denn sie sind zu Zürich öffentlich verboten und verrüft <sup>1)</sup>. Diess geschah, weil Bern den bisherigen Münzfuss verändert und verschlechtert hatte, indem aus der Mark Silber bisher nur 2 Pfd. Pfennig ausgemünzt worden waren, im J. 1334 aber mehr als 4 Pfd. <sup>2)</sup>. Dieses ist indessen nicht das einzige Münzverbot Zürichs gegen Bern, sondern die ganz verschiedenen Verhältnisse des Verkehrs und Handels, die diesen beiden Städten auch heutzutage noch eigenthümlich sind, mussten oft entgegengesetzte und feindselige Massregeln in den Münzverhältnissen hervorrufen.

Im Jahr 1337 <sup>3)</sup> erhob Graf Eberhard von Kyburg und Graf Ludwig von Neuenburg heftigen Streit gegen Bern, weil diese Stadt sich immer beharrlich geweigert hatte, die Burgdorfer und Neuenburger Münze anzunehmen, als sei sie zu gering und schlecht. Kaiser Ludwig unterstützte den Graf Eberhard und beschloss wegen dieser und vieler andern Klagen Bern mit Krieg zu überziehen. Allein Bern gab nicht nach.

Im Jahr 1343 verrüft Zürich auf's Neue die Pfennige von Burgdorf, Solothurn und Bern <sup>4)</sup>. Das gleiche geschah a. 1344 <sup>5)</sup>, indem sowohl zu Zürich als zu Zofingen und Basel die Bernermünze verboten wurde. Es wurde nemlich in jenem Jahr ein Vertrag abgeschlossen zwischen Hermann von Landenberg, österreichischem Hauptmann und Pfleger im Thurgau Argau und Elsass, namens der Herzoge von Oestreich und zwischen der Stadt Basel namens dasigen Bischofs und zwischen der Stadt Zürich namens der Aebtissin betreffend das Münzwesen zu Zofingen Basel und Zürich, worin erstlich der Münzfuss für die drei genannten Städte festgestellt und zweitens beschlossen wurde, es soll niemand die alten Pfennige, die man bis anhin zu Bern, Solothurn und Burgdorf geschlagen hat, nehmen noch geben, noch auch die Pfennige, die man noch fernerhin dort schlagen wird, es wäre denn, dass wir hierüber wieder einen andern Beschluss fassen würden <sup>6)</sup>.

Im Jahr 1348 huldigte die Stadt Bern dem König Karl (Kaiser Karl IV.) und bat ihn um Bestätigung ihrer Freiheiten. Diese erfolgte <sup>7)</sup> und Karl versprach in Beziehung auf die Münze, dieselbe an niemanden ohne Rath und Willen der Berner und Solothurner zu verleihen, so lang er lebe. Es war Bern viel daran gelegen, dass sie in Ausübung der Münze nur vom Kaiser abhingen, und dass derselbe

1) *Lauffer* Beiträge II. p. 44.

2) *Tillier* I. 351.

3) *Tschudi* a. 1337. I. p. 346. *Müller* II. 169. *Tillier* I. 167. Das Jahr 1337 passt auf Graf Ludwig von Neuchâtel nicht, denn er gelangte erst a. 1342 zur Regierung.

4) Codex No. 65 der Stadtkanzlei p. 31. *Schinz*.

5) Urkunde bei *Schinz*.

6) Siehe Münzrecht von Zofingen.

7) Urkunde bei *Haller* I. 301. *Tillier* I. 206. *Lüthy* Sol. Woch. 1814, p. 290.



an niemand anders den Schlagschatz verpachtete oder verkaufte. Denn nur so war Bern in seinem Gemeinwesen unabhängig und ungestört. Hätte z. B. der Kaiser dem Graf Eberhard von Kyburg oder einem östreichischen Herzog den Schlagschatz der Bernermünze verliehen, so hätten wohl diese aus Feindschaft gegen die schnell aufblühende Stadt eine Menge von Streitigkeiten und Verlegenheiten erregt und sich Einmischung in die Ausübung des Münzrechtes erlaubt. Bern fürchtete, wie es scheint, dass Karl Aehnliches beabsichtige, wie diess z. B. mit der Münze zu Solothurn der Fall war, wo er den Schlagschatz zuerst an Graf Ulrich von Arburg, nachher an Freiherr Peter von Thorberg verlieh, so dass der Loskauf erst aus dessen Hand an die Stadt Solothurn stattfand. Sie suchten daher dieses Vorrecht für sich auszuwirken, und auch die Solothurner unterstützten sie in ihrem Gesuche: denn es lag auch in ihrem Interesse, dass die Münze der Nachbarstadt von niemand anderem beworben wurde, als von Bern selbst, mit welcher Stadt sie im ältesten engsten Bunde und im freundlichsten Verkehr stand.

Kaiser Karl hielt Wort, wie er versprochen hatte, und die Stadt Bern bezahlte den Schlagschatz fortwährend an niemand anders, als an den Kaiser. Und Tillier<sup>1)</sup> irrt in dieser Beziehung (wie ich glaube), wenn er sagt, dass, ungeachtet Karl versprochen hatte, die Münze von Bern nicht ohne Einwilligung von Bern und Solothurn zu verleihen, er doch im Jahr 1357 dem Grafen Eberhard von Kyburg von Neuem das Münzrecht in der Landgrafschaft Burgund ertheilt habe; der Graf Eberhard erhielt nach meiner Ansicht desswegen nicht die Münze von Bern. Die beiden Münzrechte nemlich der Stadt Bern und der Grafen von Kyburg berühren einander nicht, gehören stets verschiedenen Münzherren und Münzstätten an; das eine wurde zu Bern, das andere zu Burgdorf ausgeübt, und zwar gleichzeitig neben einander, wie wir aus oben angeführten und später nachfolgenden Zeugnissen sehen. Graf Eberhard zu Kyburg, Herr zu Burgdorf, hatte bereits im J. 1328 das Münzrecht für Burgdorf erhalten, und gegen Bern, welches seine Münze verbot, im J. 1337, wie wir oben bemerkten, Klage bei Kaiser Ludwig geführt, allein Bern konnte nicht zur Annahme gezwungen werden.

Im Jahr 1374<sup>2)</sup> verlieh Schultheiss Rath und Bürger ihre Stadtmünze auf 3 Jahre an Peter Lüllevogel, Bürger zu Bern, gleichwie andere des Reichs Städte ihre Münze leihen, und verordnete, dass er Pfennige also gut schlagen solle an Gewicht und Silber, dass man aus 8 Schilling und 4 Pfd. 1 Mark Silbers soll und mag brennen, und dass er von jeder Mark, als sie zu Pfennige wird gebracht, 5 Schillinge derselben Münze zu Schlagschatz der Stadt Bern geben soll.

Der Münzfuss, der hier festgesetzt wurde, wurde durch die Münzkonvention des Jahres 1377, wovon wir bald sprechen werden, wieder abgeändert.

Die Münze zu Bern hatte anfangs keinen Münzkreis ausserhalb der Stadt; allmählig aber wuchs das Gebiet durch glückliche Kriege oder Kauf und es erweiterte sich der Münzkreis in bedeutendem Masse, als die meisten Besitzungen der Grafen zu Burgdorf und Thun sowohl als anderer Edlen in Burgund und Aargau an Bern übergingen. Und als im Laufe der Zeiten die Münzrechte zu Burgdorf und Zofingen erloschen, gewann die Bernermünze immer grössern Kurs.

1) I. p. 353.

2) Sol. W. 1830. p. 563.



Die Verwirrung im Münzwesen, welche namentlich durch die zu grosse Zahl von Münzrechten und die Verschlechterung des Münzfusses entstand, rief von Zeit zu Zeit Münzverkommnisse zwischen den benachbarten Münzkreisen hervor, welche zum Zweck hatten, sich gegenseitig zu verständigen, den gleichen Münzfuss einzuführen und der Verschlechterung des Geldes zu steuern. So wurde eine Münzkonvention im Jahr 1377 <sup>1)</sup> geschlossen zwischen Herzog Leopold von Oestreich für die Städte Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Breisach, Zofingen und Bergheim, zwischen Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg für Laufenburg, Graf Rudolf von Kyburg für Burgdorf, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen für Tüngen im Kleggau, ferner zwischen den Städten Basel, Bern und Soloturn, wodurch drei Münzkreise und dreierlei Münzfuss für alle ausgeschieden und festgesetzt wurde: denn sie glaubten nicht, dass für alle in Handel und Verkehr der gleiche Münzfuss zuträglich oder möglich sei. Aber auch so waren die Missverhältnisse noch nicht sämmtlich beseitigt; viele Städte, die keine eigene Münze hatten, nahmen den im damaligen Vertrage festgesetzten Münzfuss nicht an, sondern wertheten beliebig die kursirenden Geldsorten. Man fühlte das Bedürfniss nach einer grössern Münzvereinigung, die weit mehr Theilnehmer umfasste und den gleichen Münzfuss für alle festsetzte, und diese kam a. 1387 am 14. Herbstmonat zu Stande <sup>2)</sup>.

Es verbanden sich nemlich Herzog Albrecht v. Oestreich, Bischof Fridrich v. Strassburg, Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg der junge, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen, ferner die Städte Basel Zürich Luzern Bern Burgdorf Thun Unterseen Arberg Laupen Soloturn Kolmar Münster in St. Gregorienthal Kaisersberg Mülhausen Richenwyler Zellenberg und Türkheim zu einer gemeinsamen Münzordnung auf 10 Jahre. Herzog Albrecht führte dieselbe in seinem und seiner Vettern Nahmen, der Söhne Herzog Leopolds, in allen ihren Städten ein, nemlich erstlich in den Städten, welche ein Münzrecht besaßen, in Friburg im Brisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Tottgau, ferner in den Städten Rheinfeldern Seckingen Waldshut Diessenhofen Stein Winterthur Zelle Rapperschwil Frauenfeld Sursee Widlisbach Olten Arau Brugg Mellingen Baden Bremgarten Lenzburg Arburg, ferner in Nuwenburg, Kenzingen, Endingen, Altkirch, Pfirt, Befort, Blumenberg, Tattenried, Masmünster, Tann, Sennheim und Ensisheim und in den landen und Kreisen worin ihre Münze geht. Bischof Fridrich zu Strassburg führte sie ein in den Städten Rufach Sulz Egenheim zum heiligen Kreuz, Margolzheim, Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen in den Städten Rothenburg, Lauffenburg, Wangen <sup>3)</sup>, Neuenburg, Tüngen, sodann Bischof Imer von Basel für Basel, Delsberg, Lauffen, Liestal, Biel und Neustadt, Abt Wilhelm zu Murbach für Murbach und Sanct Amarin Watwiler und Gebwiler, Brun Herr zu Rapoltstein und Graf Heinrich von Sarwerd, Herr in der obern Stadt zu Rapoltswiler für sie und die von Rapoltswiler: endlich die

1) Urkunde bei *Schinz. Müller* II. p. 599. S. das Münzrecht von Zofingen.

2) Urkunde in *Kopp's* amtlicher Sammlung der eidgenössischen Abschiede. Luzern 1839. Beilage 28.

3) Die Grafen von Kyburg übten damals ihr Münzrecht nicht mehr in Burgdorf, das sie an Bern a. 1384 verkauft hatten, sondern in Wangen aus.



Räth und Bürger zu Sant Ursien und zu Waldkirch. Sie setzten fest, dass sie sollten schlagen neue Münze, 1 Pfund für 1 Gulden, und sollen geben um 1 Mark Silber 6 Pfund derselben Münz und nicht mehr und sollen thun zu je 1 Mark 6 Loth Speise und sollen schroten uf 4 Loth 1 Pfd. 4 Schilling und 4 pfennig und sollen derselben pfennige 30 und vierhalb schilling sechsthalb lot wägen.

Die vielen Münzrechte verdarben das Geld; denn jeder wollte mehr gewinnen, als der Nachbar, und suchte diess durch Verschlechterung des Gehaltes zu erreichen. Die kleinen Münzherren brachten vielen Schaden, aber auch die grossen erkannten nicht, was dem Staate heilsam, und dem öffentlichen Verkehr Kredit und Festigkeit gab. Weil nemlich der Staat selbst grossen Gewinn auf der Münze suchte und sich nicht scheute, die Eigenthumsrechte anderer zu verletzen, so erlitt der Bürger den grössten Verlust. Die Wahrheit dieser Behauptung ergibt sich aus dem raschen Wechsel des Berner Münzfusses. In den Jahren 1315 und 1324 <sup>1)</sup> stand der Kurs so, dass für die Mark Silber nur 2 Pfd. Pfennige ausgemünzt wurden, im Jahr 1334 aber bereits mehr als 4 Pfd., und diess veranlasste das erste Verbot der Bernermünze zu Zürich. Im Jahr 1377 wurden aus 1 Mark 5 Pfd. und 12 Sch. ausgemünzt, wie aus der Münzkonvention dieses Jahres erhellt, im Jahr 1387 sogar 6 Pfd. Man sieht, welche Verwirrung durch solche Münzoperationen entstehen mussten, und wie sehr Handel und Gewerbe und die Vermögensverhältnisse aller gefährdet wurden.

a. 1415 <sup>2)</sup> verboth Zürich die Münzen von Bern Soloturn und von Waldshut, die damals geschlagen wurden und leichter waren als die zürcherischen. a. 1416 kam dagegen ein Vertrag zu Stande zwischen Zürich Bern und Soloturn, wornach sie sowohl die eignen Münzen als die fremden Sorten wertheten und den Kurs gemeinsam festsetzten.

Die Bracteaten dauerten in Bern noch fort bis gegen die Mitte des 15ten Jahrh., allein allmählig wurden sie durch andere gröbere Sorten wie anderwärts verdrängt.

Da ich indessen keine vollständige Geschichte des Berner Münzwesens schreibe, sondern nur denjenigen Zeitraum umfasse, in welchem Bracteaten geschlagen wurden, und ich jetzt an den Zeitpunkt gelangt bin, wo diese Münzsorte aufhörte, so schliesse ich hiermit meine Bemerkungen: denn die weitere Entwicklung des Münzwesens in den folgenden Jahrhunderten wird der Leser am besten aus dem trefflichen Werke von Karl Lohner (über d. Münzen v. Bern. Zür. 1845 8.) kennen lernen. Es folgt nun die Beschreibung der Bracteaten. Sie haben einfache Typen, welche sich während mehrerer Jahrhunderte nicht veränderten.

1. Viereckt, im runden Perlenrand ein schreitender Bär, über demselben ein Kopf en face, mit einer Kolbenkrone und Haarlocken zu beiden Seiten des Gesichtes. Da diese Krone der Schmuck des Kaisers oder Königs ist, so wird wohl mit Recht vermuthet, dass der Kopf den Kaiser Friedrich II. bezeichnet, welcher der Stadt Bern das Münzrecht verliehen hat. Dieser Typus wurde indessen nicht bloß während der Regierung Friedrichs (1218—1250) angewendet, sondern auch späterhin wiederholt: denn er kommt auch auf Bracteaten des 14ten Jahrhunderts vor. No. 43. 44. 45.

2. Viereckt, in erhabener Einfassung der schreitende Bär, darüber ein Kopf links hin gewendet,

1) *Tällib. I.* 351.

2) Codex der Stadtkanzlei No. 75. *Schinz.*



der keine Krone, wohl aber ein Diadem trägt. Der Kopf bezeichnet wahrscheinlich den Herzog Berchtold V. und das Perlendiadem ist das Abzeichen der herzoglichen Würde. Wir dürfen aber nicht glauben, dass die Bracteaten, welche diesen Typus haben, bei Lebzeiten jener Herzoge geprägt wurden, es ist vielmehr ein stabiler lokaler Typus, der häufig gebraucht wurde. Gerade das vorliegende Exemplar gehört nicht in's 13te, sondern eher in's 15te Jahrhundert, wie das schlechte dünne Silberblech schliessen lässt.

3. In erhabener Einfassung der schreitende Bär, darüber ein Kopf links gewendet, ohne Krone oder Diadem. Ist diess der h. Vincentius? No. 46.
4. Rund, Perlenrand, in erhabener Einfassung der rechts schreitende Bär, darüber ein Stern oder eine Rose. No. 47.
5. Perlenrand, in erhabener Einfassung der links schreitende Bär, darüber ein Kreuz. No. 48.
6. In erhabener Einfassung der Bär, darüber der Reichsadler. Diese Stücke gehören in's 16te Jahrhundert. (Man hat sie auch zuweilen vergoldet.) No. 49.
7. In erhabener Einfassung der schreitende Bär. Aus dem 15ten Jahrhundert. No. 50.

#### IV. Das Münzrecht von Solothurn.

Der Ursprung dieses Münzrechtes ist unklar, lässt sich aber dennoch aus folgender Darstellung ziemlich erkennen.

Die Chorherren von Solothurn wandten sich im Jahr 1247 <sup>1)</sup> an Pabst Innocenz IV. mit der Anzeige, dass sie über viele ihrer Besitzungen, Rechte und Einkünfte keine Urkunden mehr besitzen, indem dieselben durch Feuer zerstört worden waren, und baten ihn daher, auf Zeugenverhöre hin neue Urkunden für ihr Stift ausfertigen zu lassen. Der Pabst übertrug die Leitung und Ausführung dieses Geschäftes dem Abt Heinrich von Frienisperg, und dieser erstattete im Jahr 1251 ausführlichen Bericht <sup>2)</sup>, woraus wir Folgendes mittheilen: Aus den Aussagen der Zeugen haben wir gefunden, dass das Gotteshaus zu Soloturn in seiner Uranlage, mit allen Rechten ganz wie jenes von Zürich <sup>3)</sup> sei erbaut und eingerichtet worden von der Königin Bertha, welche sowohl das Gotteshaus als die Stadt Soloturn erbaut hat, und zwar so, dass besagtem Probst und Kapitel alle Gerichte derselben Stadt, nemlich das Schultheissenamt, die Münze, der Zoll und alle anderen Rechte, insgemein Twing und Bann genannt, zugehören, mit Ausnahme des Blutgerichtes, welches allein

1) *Tschudi* a. 1247. *Haffner*, des Soloturnischen Schauplatzes 2r Th. p. 97.

2) *Tschudi* a. 1251. *Haffner* ib. *Lüthy* Sol. W. 1812 p. 134.

3) Die Abtei Fraumünster, nicht das Stift zum grossen Münster.